

normen des preussischen Staates über die Ausübung der preussischen Staatsgewalt bestimmen, ist für das Reich unerheblich. Der Kaiser übt als solcher nicht preussische, sondern Reichsgewalt aus, seine Rechte sind Reichs-, nicht preussische Rechte. Wenn die Präsidialbefugnisse an die preussische provisorische Regierung geknüpft sind, so entscheidet ganz ebenso für ihre Ausübung nur das Reichsrecht, nicht preussisches Partikularrecht. Dieses ist entscheidend für die Bestimmung des Subjekts der Ausübung, nicht für ihre Art. Und ferner: der preussische Reichsverweser ist allerdings für seine Person nicht Mitsouverän des Reiches, aber er ist auch in Ermangelung des Kaisers zur Organschaft im Reiche nicht um seiner Person willen, sondern als Repräsentant des preussischen Staates berufen. Die Unverantwortlichkeit des Kaisers der Reichsgewalt gegenüber folgt aber nicht nur daraus, dass er ihr Mitträger ist — darin kann ihn der Vikar nicht ersetzen —, sondern es liegt in ihr auch die Hegemonialstellung der Präsidialmacht ausgedrückt, diese aber erleidet durch den Eintritt des Interregnums rechtlich keine Schwächung. Zudem ist der Kaiser doch auch Mitsouverän des Reichs, weil er Subjekt der preussischen Staatsgewalt ist: an der Zugehörigkeit Preussens aber zum Reiche ändert das Interregnum nichts. Insoweit also die preussische provisorische Regierung Organ des Reiches ist, ist sie dem Reiche gegenüber ebensowenig verantwortlich wie der Kaiser.

§ 15.

Die Beendigung des Interregnums.

I. Das Zwischenreich, der in ihm bestehende eigenartige staatliche Zustand endigt durch des Staates Untergang, möge dieser durch Aufgehen in einen anderen Staatskörper herbeigeführt oder durch Selbstaflösung, durch den Eintritt einer Anarchie hervorgerufen werden, und zweitens durch die Entstehung eines neuen Trägers der Staatsgewalt. Dieser kann die gesamte Summe der Volksgenossen sein, dann verwandelt sich die Monarchie durch das Mittel des Interregnums in eine Republik¹⁾, oder er ist — und das ist das Regelmässige — ein neuer Monarch. Im Schwangerschaftsinterregnum erfolgt die Entstehung des neuen Monarchen entweder durch die Geburt eines thronfähigen Kindes, oder falls es entschieden

1) So in Spanien am 11. Februar 1873. Denkbar ist übrigens auch, wenn schon nicht geschichtlich bekannt, Endigung des Interregnums durch Verwandlung des monarchischen Staates in eine Aristokratie.